

# Bayerischer Radsportverband e.V.

im Bayerischen Landessportverband e.V. und Bund Deutscher Radfahrer e.V.  
Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München



## Jugendordnung

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft)	1
§ 2 Grundsätze	1
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Verbandsjugendausschuss	2
§ 6 Bezirksjugendausschuss	3
§ 7 Finanzen und Revisoren	3
§ 8 Änderung der Jugendordnung	3
§ 9 Schlussbestimmung	3

### § 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft)

1. Die Bayer. Radsportjugend (BRSJ) ist die Jugendorganisation des Bayerischen Radsportverbandes e.V. (BRV).
2. Mitglieder der BRSJ sind alle Mitglieder des BRV, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle von den Bezirksjugendausschüssen und dem Verbandsjugendausschuss gewählten Mitglieder eines dem BRV angeschlossenen Vereins.
3. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
4. Die BRSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BDR und des BRV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### § 2 Grundsätze

1. Die BRSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die BRSJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
3. Die BRSJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Die BRSJ ist Mitglied der Bayerischen Sportjugend (BSJ) und kann weiteren Organisationen angehören.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben der Radsportjugend sind insbesondere:

1. die Förderung aller Disziplinen des Radsports unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten junger Menschen;
2. die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Radsports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
3. die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften;
4. die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung;
5. die Förderung der Gleichstellung von weiblichen und männlichen jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen, um Chancengleichheit zu sichern;
6. die Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Völkerverständigung;
7. die Unterstützung und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Bezirkssportjugenden, den Vereinen, der DSJ und anderen Organisationen;
8. die Unterstützung der Talentsichtung/Talentförderung in Zusammenarbeit mit den Bezirken und Vereinen, die Weiterentwicklung eines jugendspezifischen langfristigen Trainings- und Leistungsaufbaus sowie die Weiterentwicklung des Wettkampfsystems.
9. der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation im Radsport. Die BRSJ widmet sich insbesondere der Doping-Prävention und Aufklärung junger Menschen.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der BRSJ sind:

1. der Verbandsjugendausschuss (VJA)
2. der Bezirksjugendausschuss (BJA)

### **§ 5 Verbandsjugendausschuss (VJA)**

1. Der VJA ist das oberste Organ der BRSJ und setzt sich zusammen aus den Bezirksjugendleitern und ihren Stellvertretern.
2. Der Verbandsjugendausschuss wählt eine Verbandsjugendleitung, bestehend aus dem Verbandsjugendleiter (VJL), einem Stellvertreter und einer Beauftragten für den Mädchenradspport.
3. Die Verbandsjugendleitung wird entsprechend der derzeit gültigen Satzung des BRV auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt und ist vom darauf folgenden Verbandstag des BRV zu bestätigen.
4. Die Sitzungen des VJA finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in den ersten drei Kalendermonaten des Jahres statt, noch vor dem ordentlichen Verbandstag des BRV.
5. Die Einberufung des VJA erfolgt durch den VJL oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung legt der VJL fest.
6. Der VJL leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Sitzungsleiter sorgt für die Erstellung eines Protokolls.
7. Die Einberufung und die Zusendung der Tagesordnung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Dieser wird über die Geschäftsstelle im "Bayernsport" und auf der Homepage veröffentlicht.
8. Anträge zur Sitzung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen und werden dann auf die Tagesordnung gesetzt.
9. Der VJA ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **§ 6 Bezirksjugendausschuss (BJA)**

1. Der BJA ist das oberste Organ der Radsportjugend der BRV-Bezirke.
2. Die Zusammensetzung, Sitzungen und Wahlverfahren (Wahlberechtigte, Dauer der Wahlperiode etc.) ist in den Satzungen der Bezirke des Bayer. Radsportverbandes geregelt.

## **§ 7 Finanzen und Revisoren**

1. Die BRSJ verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich.
2. Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister des BRV
3. Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt durch die Revisoren im Zuge der Kassenprüfung des BRV

## **§ 8 Änderung der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der Sitzung des VJA beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

1. Für die BRSJ gelten darüber hinaus die Satzung und Ordnungen des BDR und des BRV.
2. Diese Jugendordnung wurde am 06. Februar 2010 in Paulushofen beschlossen und tritt sofort in Kraft, die bisherige Jugendordnung verliert dann ihre Gültigkeit.